Dritter Abschnitt. - Troisième section.

Kantonverfassungen. — Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

45. Urtheil vom 19. April 1877 in Sachen ber Alpgenoffenschaft Rebeten.

A. Unterm 25. Oftober 1876 beschloß der schweizerische Bunbesrath, in Betracht, daß der im Eigenthum der Refurrentin stehende Wald in der Ainderweid, zuhinterst im Wäggithal, im Mittel etwa 1500 Meter über Meer, nach seiner Lage und Bodenbeschaffenheit, gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaussicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, unzweiselhaft zu den Schutzwaldungen gehöre, welche in ihrer ganzen Flächenausdehnung zu erhalten, wirthschaftlich zu behanbeln und nachhaltig zu benutzen seien (Art. 16), und serner nach Art. 12 des Gesetzes eine Realtheilung von Staats-, Gemeindend Rorporationswaldungen, mit Ausnahme außerordentlicher Berhältnisse, nicht statthaft sei, — es sei die Regierung des Kantons Schwyz angewiesen, der Alpgenossenschaft Redeten jeg-lichen weitern Holzschlag auf ihrer Alp zu untersagen und über den Ersolg dieser Anordnungen ungesäumt Bericht zu erstatten.

Diesem Beschlusse nachkommend beauftragte die Regierung des Kantons Schwyz unterm 10. November v. J. das Bezirks= amt Lachen, der Alpgenossenschaft Redeten bei einer Strafe von 500 Fr., sowie unter Hinweis auf die in §. 27 Biff. 2 und 6 des citirten Bundesgesetzes angeführten Folgen jeden weitern

Holzschlag zu untersagen, welchen Auftrag das Bezirksamt Laschen burch Verfügung vom 12. November v. J. vollzog.

R. Neber diese Verfügung beschwerte sich die Alpgenossenschaft Rebeten beim Bundesgerichte und verlangte, daß dieselbe aufae= koben werde. Bur Begrundung Dieses Begehrens führte Refurrentin an : Die Waldungen auf ber Hochalp Redeten gehören ber gandeskorporation March; die Alpgenossenschaft habe aber von ieber das Recht gehabt, die Holzbedürfnisse der Alb zur Baunung, jum Zimmern und jum Brennen aus biesen Waldungen zu nehmen. Am 16. Dezember 1866 fei dann über dieses Rechtsperhaltniß ein Bertrag zu Stande gekommen, laut welchem die ber Korporation gehörigen Walbstücke genau ausgeschieden und alles außer ben baberigen Marchen im ganzen Umfang ber Alp befindliche Holz und alle bisher von der Korporation im Alp= umfang besessenen Rechte ben Apbesitzern um die Summe von 6000 Fr. abgetreten worden seien. Dieser Vertrag habe bezweckt, einerseits die Alp für ihre Holzbedurfniffe vollständig ficher zu stellen, und anderseits ben Alpgenossen Mittel und Befugniß an bie Sand zu geben, die Alp in ausgedehnterm Make als bisher bewerben zu können, behufs Hebung und Aeuffnung der Biehzucht im Lande. In Folge dieses Vertrages habe die Alpgenossenschaft behufs Säuberung und größerer Ausdehnung des Weidganges ein Quantum stehendes Holz, zerstreut auf verschiedenen Stellen ber Alp, am 16. September 1875 mit Abholzungstermin auf Mai 1878 an Holzhändler Höhn in Rapperswyl für 15 050 Fr. verkauft. Dieser habe einen Theil bes Holzes abgeschlagen, einen Theil aber gemäß dem eingeräumten Termin stehen laffen und werde nun durch das Berbot vom 12. November v. J. im wei= tern Holzschlage verhindert. Durch diese Verfügung werbe daber die Alpgenossenschaft in ihrem Eigenthumsrecht verkummert; fie sei abgeschnitten von der Befugniß, die Art und Beise ber Benutung ihrer Alp zu bestimmen und habe von ihrem Käufer eine Schabensersatsforderung zu gewärtigen, ba fie außer Stande sei, ihre Vertragspflichten gegen denselben zu erfüllen. Die Berfügung enthalte daher einen Eingriff in ihre Eigenthumsrechte und es könne keinem Zweifel unterliegen, daß durch dieselbe der Art. 20 der schwyzerischen Kantonsversassung und Art. 31 der

Bundesversassungen verletzt seien. Es könne sich daher nur fragen, ob diese Verletzungen gerechtsertigt seien durch das am 10. August 1876 in Kraft getretene Bundesgesetzt betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, und diese Frage müsse verneint werden, indem dieses Bundesgesetz auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil es keine rückwirkende Kraft ausüben könne und zwar weder auf den am 16. September 1875 abgeschlossenen Gantkauf, noch auf das schon 1866 laut Vertrag erworbene Necht auf Erweiterung des Weidganges.

C. Die Regierung des Kantons Schwyz berief sich in ihrer Vernehmlassung darauf, daß sie bei Erlaß der rekurrirten Verfügung lediglich einem Auftrage des Bundesrathes Folge geleistet habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Soweit die vorliegende Beschwerde sich darauf stützt, daß durch die returrirte Versügung die in Art. 31 der Bundesversassung garantirte Handels- und Gewerbesreiheit verletzt werde, ist das Bundesgericht zu deren Beurtheilung schon aus dem Grunde nicht kompetent, weil alle Streitigkeiten, welche sich auf die genannte Bestimmung der Bundesversassung beziehen, in Art. 59 Lemma 2 Ziss. 3 des Bundesgesehes über die Organisation der Bundesrechtspsseg ausdrücklich dem Bundesrath, beziehungsweise der Bundesversammlung zugewiesen sind.
- 2. Dagegen hat das Bundesgericht allerdings gemäß Art. 113 Ziff. 3 der Bundesversassung und Art. 59 Lemma 1 litt. a. des eitirten Bundesgesetzes Privaten und Korporationen in ihren versassungsmäßigen Nechten zu schützen und ist daher zu untersuchen, ob, wie Refurrentin behauptet, die refurrirte Versügung einen Eingriff in die ihr durch die kantonale Versassung garantirten Rechte enthalte.
- 3. In dieser Hinsicht ist es nun vorerst unrichtig, wenn die Rekurrentin sich zur Begründung ihrer Beschwerbe auf Art. 20 der schwyzerischen Kantonsverfassung vom 11. März 1848, resp. 11. Februar 1855 berust. Denn diese Verfassung ist, wie dem Bundesgerichte aus andern Fällen bekannt ist (vergl. Urtheil in Sachen der Gemeinde Iberg vom 25. November 1876, officielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. II. S. 455

und heutiges Urtheil in Sachen der Gwürzgenossame) am 11. Juni v. I. in Folge der an diesem Tage erfolgten Annahme einer neuen Verfassung außer Kraft getreten. Daß die neue Verfassung die Gewährleistung des Bundes noch nicht erhalten hat, erscheint unerheblich, indem, wie von den Bundesbehörden schon wiederholt ausgesprochen worden (vergl. Blumer, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechtes II Auslage Bd. I S. 190), der Mangel resp. die Verweigerung der Gewährleistung nicht hindert, daß eine kanstonale Verfassung, mit einziger Ausnahme der als bundeswidrig erklärten und daher zur Revision zurückgewiesenen Bestimmungen, vom Tage ihrer Annahme an in dem betreffenden Kanton in Kraft trete.

- 4. Nun enthält aber allerdings auch die neue Kantonsverfassung eine dem Art. 20 der frühern Kantonsversassung beinahe wörtlich gleichlautende Bestimmung, indem Art. 13 der gegenwärtigen Berfassung sagt: "Die Berfassung gewährleistet die Unverletzlichkeit des Sigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Berwaltung und die Besugniß, die Art und Weise der Benützung und Berwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert. Für Abtretungen zu öffentlichen Zwecken hat der Staat nach den Bestimmungen des Gesetzs gerechte Entschädigung zu leisten." Dieser Berfassungsartisel garantirt also einerseits die Unverletzlichkeit des Sigenthums und anderseits das Selbstverwaltungszecht der Gemeinden und Korporationen, und Refurrentin behauptet nun wirklich, daß die refurrirte Berfügung einen Singrissin diese Rechte involvire.
- 5. Allein von einem versassungswidrigen Einbruch in das Eigenthumsrecht der Refurrentin kann im vorliegenden Falle von zwei Gesichtspunkten aus keine Rede sein. Einmal kann überhaupt die angerusene Versassungsbestimmung nicht dahin ausgelegt werden, daß durch dieselbe das Recht der Gesetzgebung, den Umfang und Inhalt der Privatrechte zu bestimmen, beziehungsweise durch positives Gesetz die im allgemeinen Interesse ersorderlichen Veschänkungen des Eigenthums einzusühren, habe beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen werden wollen, sondern es will dieselbe die Unverletzlichkeit des Eigenthums ohne Zweisel nur

gegen willfürlichen Entzug in dem Sinne garantiren, bag Zwangsenteignungen nur nach Maggabe bes Gefetes und gegen Entschä-Diauna stattfinden dürfen. (Beral. officielle Sammlung der bundes= gerichtlichen Entscheidungen Bb. II. S. 96 f. Erw. 7. und 8.) Nun handelt es sich aber im vorliegenden Falle gerade um eine folde gesekliche Beschräntung ber Gigenthumsbefugnisse bei Privatwaldungen, indem die refurrirte Berfligung feineswegs auf Willfür, sondern ausbrudlich auf dem Bundesgesetze betreffend die eidgenöffische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Sochge= birge vom 24. März 1876 beruht, welches Geset in Art. 3 auch fämmtliche Privatwaldungen, welche unter den Begriff ber Schutwalbungen fallen, ber Oberaufficht bes Bundes unterstellt, in Art. 11 Ausreutungen in den Schutwalbungen untersagt und in Art. 19. Die Rautonsregierungen verpflichtet, zur Erhaltung berfelben und Sicherung ihres Zweckes die erforberlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Dieses Gesetz ist nun allerdings erst am 10. August 1876 in Rraft getreten, allein dasselbe batirt vom 24. März 1876, ist also älter als die gegenwärtige schwyzerische Verfassung und erscheint daber die dem Art. 13 diefer Berfassung oben gegebene Auslegung um fo begründeter.

- 6. Angenommen aber auch diese Auslegung wäre unrichtig und dagegen diejenige Interpretation, welche Refurrentin dem mehrerwähnten Art. 13 giebt, die richtige, so würde daraus wiederum nichts zu Gunsten der Refurrentin folgen, indem nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung diejenigen Bestimmungen der kantonalen Bersassungen, welche mit der neuen Bundesversassung in Widerspruch steben, mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze außer Kraft treten und daher dem Art. 13 der schwyzerischen Bersassung, soweit derselbe den Bestimmungen des citirten Bundesgesetze widerspricht, seit dem 10. August 1876 keine Rechtstraft mehr zukäme.
- 7. Soweit die Beschwerde eine Verletzung des den schwyzerischen Korporationen garantirten Selbstverwaltungsrechtes behauptet, kann sich dieselbe nur darauf stützen, daß durch die rekurrirte Verfügung die Waldung der Rekurrentin, gemäß Art. 3 Lemma 1

bes citirten Bundesgesetzes, auch soweit ste nicht zu den Schutzwaldung, den Bestimmungen jenes Bundesgesetzes, insbesondere den Art. 12 und 16 ibidem, unterworsen und damit allerdings anders als die übrigen Privatwaldungen behandelt wird. Allein auch gegenüber dieser Beschwerde gilt das oben, namentlich in Erwägung 6, Gesaste und kann daher auch in dieser Hinsicht eine Bersassungsverletzung nicht als vorhanden erachtet werden, sondern lediglich in Frage kommen, ob das mehrerwähnte Bundesgesetz vom 24 März 1876 in concreto richtig ausgelegt und angewendet worden sei.

- 8. Allein diese Frage unterliegt nicht der Beurtheilung des Bundesgerichtes, sondern ihre Entscheidung fällt in die Kompetenz des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung. Denn das Bundesgesetz vom 24. Mai 1876 stellt sich als ein, gemäß der durch Art. 24 der Bundesversassung dem Bunde eingeräumten For sthohe it erlassenes, For st polize ig esetz dar, dessen Handhabung daher schon der Natur der Sache nach nicht den richterlichen, sondern den Administrativbehörden zusteht und dessen Nichtaussührung unter den in Art. 59 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 dem Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung, vorbehaltenen Administrativstreitigkeiten sich ganz einsach daraus erklärt, daß der Art. 24 der Bundesversassung eben kein den Bürgern garantirtes Recht enthält, sondern ein Oberaussichtse voer Hoheitsrecht der Bundesstaatsgewalt statuirt.
- 9. Dazu kommt endlich noch, daß die rekurrirte Verfügung nur formell von den schwhzerischen Behörden erlassen worden ist, materiell aber, gemäß der in Art. 30 des citirten Bundesgesetzs dem Bundesrathe ertheilten Besugnisse, von setzterer Behörde ausgeht, während das Bundesgericht nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege Beschwerden von Privaten oder Korporationen über Bersassungsversetzungen nur unter der Boraussetzung zu beurtheilen hat, daß dieselben gegen Versügungen kantonaler Behörden gerichtet sind.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Beschwerde wird, soweit dieselbe auf Art. 31 der Bundesversassung gestützt und gegen die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 24 März 1876 gerichtet ist, wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten; im Uebrigen ist dieselbe als unbegründet abgewiesen.

46. Urtheil vom 11. Mai 1877 in Sachen Riedverwaltung in Appenzell.

A. Das Kantonsgericht des Kantons Appenzell J.-Mh. erkannte durch Urtheil vom 20. Juli 1876 in Sachen des Landesbauamtes von Appenzell J.-Rh. gegen die dortige Riedverwaltung, betreffend Steinbrechrecht, es set das Steinbruchsrecht im sog. Steintobel für die amtlichen Bauten neuerdings seftgestellt, immerhin mit der Auflage, daß für allfällige in Ausübung dieses Rechtes eintretende Beschädigungen des Weges voller Ersah einzutreten babe.

In der Begründung dieses Urtheils ist gesagt, daß das sog. Ried in seiner Benutung durch Treten, Ackerbau, Wieswirthschaft und als Hosstättenraum allerdings den Charakter einer Armenstiftung an sich trage, das Steintobel aber ebenso denzenigen eines Gemeinwesens, wie es deren in Beziehung auf Weide und Holzgebe. Dieser Gemeinwesenscharakter werde sowohl durch die allgemeine Rechtsüberzeugung ausgesprochen, als auch im ältesten Bolkssprichwort "das Vermögen im Steintobel", und sei durch die vielfältigste freie und ungestörte Uebung seitens Privaten und Verwaltungen festgestellt; serner werde derselbe gestützt auf einen vom Bauamte vorgesegten Spruchbrief vom Jahre 1792 über ein Fahrrecht zu diesem damals und jedensalls früher schen benutzen Steinbruche.

B. Mit Eingabe vom 6. Jenner d. J. verlangte Redaktor J. Neff in Appenzell, Namens der Riedverwaltung, Aufhebung dieses Urtheils, indem er behauptete, daß dasselbe unrichtig sei und die Riedgenossen in ihrem Eigenthumsrechte schädige.

Auf frezielle Anfrage bes Inftruttionsrichters erklärte fodann

Rekurrent mittelst Zuschrift vom 9. Februar 1877, daß das Bundesgericht aus dem Grunde angerusen werde, weil die letzte kantonale Instanz zu Gunsten des Staates entschieden habe und dieser Richterspruch eine vollständige Verletzung des Art. 4 der kantonalen Versassung enthalte, wonach das Eigenthum jeder Art unversetzlich sei.

Zur Rechtfertigung der verspäteten Einreichung der Beschwerde wurde angeführt, daß Rekurrent rechtzeitig beim Bundesgerichtsprästdenten um Auskunft über den einzuschlagenden Weg nachgesucht habe, jedoch ohne Antwort geblieben sei, indem der betreffende Brief auf der Post versoren gegangen sein musse.

C. Die Standeskommission des Kantons Appenzell J.=Ah. trug auf Abweisung der Beschwerde an, da in der gerichtlichen Anerkennung eines Nutzungsrechtes eine Versassungsverletzung oder ein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Riedgenossen nicht enthalten sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es kann sich im vorliegenden Falle nur um einen staatsrechtlichen Rekurs handeln, indem Beschwerdesührer behauptet, daß das Urtheil des appenzellischen Kantonsgerichtes einen Einbruch in Art. 4 der Kantonsversassung enthalte. Solche Rekurse müssen nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege innerhalb sechszig Tagen, von Erössnung der Versügung der kantonalen Behörde an gerechnet, beim Bundesgerichte eingereicht werden, widrigenfalls sie wegen Verspätung zurückzuweisen sind. Diese Frist ist in concreto nicht inne gehalten worden und erscheint die Veschwerde daher schon aus diesem sormellen Grunde unstatthaft.
- 2. Allein dieselbe ist auch materiell unbegründet. Der Art. 4 der appenzellischen Kantonsversassung, welcher lautet: "Das Sigenthum jeder Art ist unverletzlich. In Fällen, wo das öffentsliche Wohl die Abtretung von Grundeigenthum oder von andern Privatrechten an den Staat ersordert, steht diesem gegen gerechte und billige Entschädigung das Recht der Auslösung (Expropriationsrecht) zu", gewährleistet die Unverletzlichkeit des Eigenthums lediglich gegen willfürlichen Entzug in dem Sinne, daß eine Auslösung oder Expropriation nur gegen Entschädigung stattsinden